

Finanzierungsvereinbarung egovpartner

zwischen

Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute

Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich

und

Stadt/Gemeinde

A. Zweck, Grundlage und Geltungsbereich

Zweck

Art. 1 Zweck der Vereinbarung

Die Vereinbarung legt die Höhe des Beitrags für die Beteiligung der Unterzeichnerin an der Zusammenarbeitsorganisation egovpartner («egovpartner») fest. Sie regelt zudem die Modalitäten der Beitragszahlung.

Grundlage

Art. 2 Grundlage

Grundlage dieser Vereinbarung bildet die Zusammenarbeitsvereinbarung egovpartner.

B. Beitragshöhe und Rechnungsstellung

Höhe

Art. 3 Beitragshöhe

¹ Die Unterzeichnerin leistet einen jährlichen Beitrag von 1.30 Franken pro Einwohner/in an egovpartner, welcher durch den VZGV für egovpartner in Rechnung gestellt wird.

² Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz per 31. Dezember des Vorjahres gemäss statistischem Amt des Kantons Zürich.

³ Bei einem unterjährigem Beitritt zu egovpartner beginnt die Beitragspflicht mit dem Folgejahr.

Rechnungsstel-
lung

Art. 4 Rechnungstellung

- ¹ Die Rechnungstellung erfolgt durch den VZGV namens, im Auftrag und auf Rechnung von egovpartner im ersten Quartal mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Bei ausbleibender Zahlung wird die Unterzeichnerin gemahnt. Das weitere Inkasso erfolgt durch egovpartner.
- ² Der VZGV wird für diese Tätigkeit sowie die treuhänderische Führung der Beitragsreserve gemäss Art. 6 jährlich mit 1'500 Franken entschädigt.
- ³ Die Entschädigung wird zur Hälfte von den Beitragszahlungen der Vereinbarungsgemeinden und -städte in Abzug gebracht und zur Hälfte egovpartner in Rechnung gestellt.

C. Rückerstattung, Bildung Beitragsreserve, Nachschusspflicht und Verwendung Beitragsreserve

Rückerstattung

Art. 5 Rückerstattung

- ¹ egovpartner erstellt auf das Jahresende eine Abrechnung über die verwendeten Mittel.
- ² Ergibt diese gemäss dem Grundsatz der paritätischen Finanzierung von egovpartner durch die Vereinbarungsgemeinden und -städte sowie den Kanton ein Guthaben zugunsten der Vereinbarungsgemeinden und -städte, wird dieses dem VZGV bis spätestens Ende Januar des Folgejahrs zur treuhänderischen Verwaltung zurückerstattet.

Bildung Beitrags-
reserve

Art. 6 Beitragsreserve

- ¹ Eine Rückerstattung wird zur Äufnung einer Beitragsreserve verwendet und nicht an die Unterzeichnerin zurückerstattet.
- ² Der VZGV führt die Beitragsreserve treuhänderisch gesondert in seiner Rechnung.

Nachschusspflicht

Art. 7 Nachschusspflicht

- ¹ Ergibt die Abrechnung ein Guthaben zugunsten von egovpartner, wird dieses durch eine Zahlung in der maximalen Höhe der Beitragsreserve gemäss Stand per 31. Januar des Rechnungsjahrs gedeckt. Es besteht keine weitergehende Nachschusspflicht durch die Unterzeichnerin.
- ² Übersteigt das Guthaben zugunsten von egovpartner die maximale Höhe der Beitragsreserve, fällt dieses endgültig dahin.

Verwendung Bei-
tragsreserve

Art. 8 Verwendung Beitragsreserve

- ¹ Erreicht die Höhe der Reserve den Jahresbeitrag aller Vereinbarungsgemeinden und -städte von egovpartner, wird der Überschuss anteilmässig dem Beitrag des Folgejahres angerechnet.
- ² Kündigt die Unterzeichnerin die Zusammenarbeitsvereinbarung egovpartner, besteht kein Anspruch an der Beitragsreserve.
- ³ Wird egovpartner aufgelöst, wird die Beitragsreserve den verbliebenen Vereinbarungsgemeinden und -städten anteilmässig ausbezahlt. Die Berechnung des Anteils erfolgt gemäss zivilrechtlichem Wohnsitz per 31. Dezember des Auflösungsjahrs gemäss statistischem Amt des Kantons Zürich.

D. Pflichten

Unterzeichnerin

Art. 9 Pflicht der Unterzeichnerin

Die Unterzeichnerin verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung des Beitrags.

VZGV

Art. 10 Pflicht des VZGV

Der VZGV verpflichtet sich zur Rechnungstellung des Beitrages der Unterzeichnerin im Namen und auf Rechnung von egovpartner sowie zur fristgerechten Weiterleitung der Beitragszahlungen an egovpartner und zur treuhänderischen Führung der Beitragsreserve.

E. Vollzug

Art. 11 Vollzug

Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt dem VZGV.

F. Ausschluss

Art. 12 Ausschluss

Die Unterzeichnerin nimmt zur Kenntnis, dass sie bei einem Verstoss gegen ihre vertraglichen Pflichten aus dieser Vereinbarung vom Steuerungs-ausschluss egovpartner aus egovpartner ausgeschlossen werden kann.

G. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

Inkrafttreten

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit deren Unterzeichnung sowie mit der Unterzeichnung der Zusammenarbeitsvereinbarung egovpartner in Kraft.

Geltungsdauer

Art. 14 Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt unbefristet.



Kündigung

Art. 15 Kündigung

¹ Die Beitragspflicht erlischt am Ende der Beteiligung der Unterzeichnerin bei egovpartner oder bei der Auflösung von egovpartner.

² Es ist keine separate Kündigung notwendig.

Für den VZGV

Ort, Datum _____

Name, Funktion Didier Mayenzet, Co-Präsident, VZGV

Unterschrift _____

Name, Funktion Jürg Rothenberger, Mitglied Vorstand

Unterschrift _____

Für (Name Gemeinde/Stadt)

Ort, Datum _____

Name, Funktion _____

Unterschrift _____